

gen enthalte, welche theils unbedingt, theils nach den seit dem Jahre 1832 in Sachsen unabänderlich befolgten Grundsätzen eine Genehmigung der Kammern erheischt hätten. Sie gedenkt hierbei, es sei auf keine Weise voranzusehen, daß es irgend in der Absicht des Ministeriums des Innern gelegen habe, die Erlassung der Verordnung vom 13. October 1836 die ständische Wirksamkeit davon auszuschließen, wo sie der Verfassung gemäß einzutreten habe. Dessen bin auch ich fest überzeugt. Aber da es bei den anerkannten Gesinnungen der Regierung nicht die Absicht sein konnte, die urkundlichen Rechte der Stände zu beeinträchtigen, so könnte diese Verordnung nur durch ihre Dringlichkeit gerechtfertigt werden. Die Ständeversammlung stand aber nahe bevor, und waren diese Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels ohne Nachtheil und ohne Störung auf dem bisherigen Wege behandelt worden, so war die Sache in der That nicht so dringend, daß nicht die Berathung der Stände über dieselbe hätte können abgewartet werden. Man hatte sich Jahre lang mit dieser Angelegenheit beschäftigt, und wenig Monate vor der ständischen Zusammenkunft erschien diese Verordnung. Bleibt also die formelle Behandlung dieses Gegenstandes an sich immer ein Räthsel, so ist es auch der Inhalt der Verordnung selbst. Die Deputation hat hier die Punkte bemerkt, worauf es hauptsächlich ankommt. Der Buchhandel und die Buchdruckerei sind eine Perle in dem Kranze der Sächsischen Industrie, die mit den größten Rücksichten auf das Wesen derselben behandelt werden muß; und hier sehen wir Maßregeln ergreifen, die eine Unbekanntheit mit den Interessen dieser Gewerbe verrathen. Ich erinnere an die Zeit, wo es gelang, den Buchhandel nach Sachsen zu führen, ich erinnere an die Maßnehmungen, um den Buchhandel andern Orten zuzuführen. Als man diese Angelegenheit zu verhandeln anfing, ertheilte man damals dem Vorstände des Buchhandels die Zusicherung, daß man sich vor Fassung eines Beschlusses in dieser Angelegenheit sorgfältig über die Interessen des Buchhandels bei den zu ergreifenden Maßregeln unterrichten wolle, und nun erscheint eine Verordnung, die nicht nur die größten Belästigungen dieses Gewerbes enthält, sondern sogar das Gewerbe selbst in seinem innersten Betriebe angreift — eine Verordnung, gegen welche eben so gerechte als laute Klagen und Beschwerden der Betheiligten ertönen — eine Verordnung, die, um jene Beschwerden und wohlgegründeten Klagen zu beschwichtigen, in ihren wesentlichen Bestimmungen zurückgenommen werden muß. Aller dieser Widerwärtigkeiten, zu denen ich auch, offen gestanden, die Verhandlungen über diese Verordnung in den Kammern rechne, wäre man überhoben gewesen, wenn man auf verfassungsmäßigem Wege diese Verordnung als Gesetz an die Stände gebracht hätte. Die Stände — das sagt die Regierung selbst — sollen alle gesetzlichen Maßregeln dieser Art prüfen, sie sollen prüfen, ob sie den Bedürfnissen wahrhaft entsprechen, ob sie praktisch ausführbar seien, und ob sie wirklich mit Nutzen in das Volksleben übergehen können. In diesem Sinne erlaube ich mir nun ein Amendement zu dem Vorschlage der Deputation. In der Hauptsache bin ich vollkommen damit einverstanden, was von der Deputation hier vorge-

schlagen worden ist; es ist aber, glaube ich, die Pflicht der Stände, hier eine offene, freimüthige Sprache gegen die Staatsregierung zu führen, eben deshalb, weil keine Gründe vorhanden sind, um anzunehmen, daß, wie die Deputation gewiß ganz wahr bemerkt, irgend eine Absicht bei der Verordnung zum Grunde gelegen hat, die ständischen Rechte zu beeinträchtigen. In dem Antrage der Deputation scheint der Stelle, wo es heißt: „daß den Ständen mehrfache Bedenken gegen die erlassene Verordnung beigegeben wären“ Etwas an Bestimmtheit zu mangeln; die Deputation hat selbst erklärt, daß sie auf das lebhafteste von der Richtigkeit ihrer Ansicht überzeugt wäre, und sagt, daß sie zu der Ueberzeugung gelangt sei, jene Verordnung enthalte manche Bestimmung, welche theils unbedingt, theils nach den seit dem Jahre 1832 in Sachsen unabänderlich befolgten Grundsätzen eine Genehmigung der Kammern erheischt hätte. Warum wollen wir diese Ansicht nicht offen aussprechen? Ich trage daher darauf an, daß statt der Worte des Antrags: „wie den Ständen zwar in Folge der eingereichten Petition mehrfache Bedenken gegen die über die Verwaltung der Presspolizei unterm 13. October 1836 erlassene Verordnung beigegeben seien,“ gesetzt werden möge: „wie die Stände zwar der festen Ueberzeugung wären, daß mehrere Bestimmungen der unterm 13. October 1836 erlassenen Verordnung über die Verwaltung der Presspolizei der Verfassungsurkunde gemäß die Zustimmung der Stände erfordert hätten,“ und nun würde es im Gutachten fortgehen: „wie sie jedoch auf den Grund“ u. s. w.

Als dieser Antrag ausreichend unterstützt worden, wurde zwar dagegen von dem Herrn Referenten bemerklich gemacht, daß er im Wesentlichen wohl mit dem Vorschlage der Deputation zusammenfalle, letzterer indes doch darum den Vorzug zu verdienen scheine, weil er die Regierung zu keiner Entgegnung veranlasse, was der Vorschlag des Hrn. Dr. Deutrich vielleicht thun könne, und dieser doch selbst geäußert habe, daß die gegenwärtige Verhandlung nicht zu den wünschenswerthen gehöre.

Es trat jedoch dem Antrage auch noch Herr Bürgerm. Ritterstädt bei und bevortete denselben durch das Anführen, daß in der abzugebenden Erklärung auch zugleich eine Art von Protestation gegen die von der Staatsregierung beim Erlasse jener Verordnung genommenen Ansichten in Bezug auf den Kreis der Verordnungen ausgesprochen werden müsse.

Dagegen bemerkte Hr. Staatsminister Rostiz und Jänkendorf, wie es, wenn der Vorschlag angenommen werden sollte, der Staatsregierung nur erwünscht sein könne, genau zu erfahren, welche Bestimmungen der Verordnung als solche angesehen würden, die der Zustimmung der Stände bedurft hätten.

Hr. Dr. Deutrich berief sich hierauf zunächst auf die von der Deputation selbst in ihrem Berichte hervorgehobenen Punkte und glaubte, daß dahin hauptsächlich die Bestimmung wegen Entrichtung der Gebühren für den Censurschein, welche jedenfalls eine Gewerbesteuer, folglich eine neue Abgabe enthalte, ferner die den Buchhändlern ertheilte Erklärung, daß sie bei Consecrationen keinen Anspruch auf Vergütung des Honorars hätten, die offenbar dem Ci-